

# Radfahrer-Verein 02 Wächtersbach e.V.

## Geschäftsordnung

Version vom 13.06.2002

### INHALTSVERZEICHNIS

<u>§1</u>	
<u>Einleitung.....</u>	<u>2</u>
<u>§2</u>	
<u>Wahlordnung für Mitgliederversammlung bei Wahl eines Vorstandes.....</u>	<u>2</u>
<u>A. Wahlleitung.....</u>	<u>2</u>
<u>B. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes.....</u>	<u>2</u>
<u>B. Wahl des Erweiterten Vorstandes.....</u>	<u>3</u>

## **§1 Einleitung**

- (1) Dies ist die Geschäftsordnung des **Radfahrer-Verein 02 Wächtersbach e.V.** Sie ist ergänzend zur Satzung zu verstehen, aber nicht Teil dieser.
- (2) Die Geschäftsordnung gibt sich der Geschäftsführende Vorstand. Der Gesamtvorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann der Geschäftsordnung ganz oder teilweise widersprechen.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Änderungen an der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden durch Anschreibung oder durch Mitteilungen in öffentlichen jedem Mitglied zugänglichen Medien.

## **§2 Wahlordnung für Mitgliederversammlung bei Wahl eines Vorstandes**

### **A. Wahlleitung**

- (1) Vor jeder Wahl wird eine Wahlleitung durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahlleitung wird vertreten durch einen Wahlleiter und mindestens einen Beisitzer. Der Wahlleiter führt die Wahl gemäß der Geschäftsordnung durch.
- (2) Der Gesamtvorstand hat bei der Wahl der Wahlleitung kein Stimmrecht außer Punkt 3 tritt in Kraft. Er hat aber Vorschlagsrecht.
- (3) Sollte der Fall eintreten, dass die Mitgliederversammlung keine Wahlleitung bestimmt, wird der Geschäftsführende Vorstand die Wahlleitung bestimmen. Der Geschäftsführende Vorstand hat dann das Recht, Vereinsmitglieder auch ohne dessen Zustimmung als Wahlleitung zu bestimmen. Es ist in diesem Fall die Pflicht des Mitgliedes, sich vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmen zu lassen.
- (4) Die Wahlleitung kann nicht in den Vorstand gewählt werden, mit einer Ausnahme: Tritt Punkt 3 in Kraft, kann die Wahlleitung für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes aus Bewerbern des Erweiterten Vorstandes bestehen und umgekehrt.

### **B. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der Satzung bestimmt.
- (2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird geheim gewählt. Es muss über 50% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (kurz: Stimmberechtigte) erhalten.
- (3) Steht nur ein Kandidat für eine Funktion zur Verfügung, tritt das Personenwahlrecht<sup>1</sup> in Kraft. Der Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Verfügung, tritt das Verhältniswahlrecht<sup>2</sup> in Kraft. Der Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Sollte bei einer Verhältniswahl keiner der Kandidaten 50% der Stimmen erlangen, findet eine Stichwahl<sup>3</sup> zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen vereinnahmten.
- (6) Erlangt auch nach der Stichwahl keiner der Kandidaten 50% der Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Es gilt dann die einfache Mehrheit.

---

<sup>1</sup> Personenwahl: Der Stimmberechtigte stimmt der Wahl eines Kandidaten zu („JA“), lehnt diesen ab („NEIN“) oder enthält sich der Stimme.

<sup>2</sup> Verhältniswahl: mehrere Kandidaten stehen für einen Posten oder einer Funktion zur Verfügung und können gewählt werden. Der Kandidat mit den meisten Stimmen (mit dem besten Stimmenverhältnis) gilt als gewählt (u. U. müssen noch weitere Bedingungen erfüllt werden). Dies gilt analog für mehrere Kandidaten und mehrere Posten.

<sup>3</sup> Stichwahl zwischen zwei Kandidaten: Die stimmberechtigten Mitglieder können sich mit je einer Stimme für die eine oder die andere Person entscheiden. Sie können sich auch der Stimme enthalten.

## B. Wahl des Erweiterten Vorstandes

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus 20 erweiterte Vorstandsmitgliedern. Die erweiterten Vorstandsmitglieder können bestimmte Funktionen einnehmen.

(2) Über jede Funktion wird gesondert abgestimmt. Es dürfen jedoch mehrere gesonderte Abstimmung in einem Wahlgang durchgeführt werden<sup>4</sup>. Es gilt die einfache Mehrheit.

(3) Steht nur ein Kandidat für eine Funktion zur Verfügung, tritt das Personenwahlrecht in Kraft. Die Wahl wird öffentlich durch Handzeichengeben durchgeführt, es sei denn, ein Stimmberechtigter besteht auf geheime Wahl. Der Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Verfügung, tritt das Verhältniswahlrecht in Kraft. Diese Wahl wird öffentlich durch Handzeichengeben durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied besteht auf geheime Wahl. Der Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(5) Stehen mehr Posten im Erweiterten Vorstand zur Verfügung als Funktionen, gilt für die verbleibenden Posten das Listenwahlrecht<sup>5</sup> und folgendes:

(5.1) Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als vorhandene Posten, tritt das Verhältniswahlrecht in Kraft.

(5.2) Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zur Verfügung stehen. Der Stimmberechtigte muss jedoch nicht alle Stimmen vergeben.

(5.3) Der Stimmberechtigte darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidaten vergeben.

(5.4) Haben sich mehrere Kandidaten für dem letzten zur Verfügung stehenden Posten durch Stimmengleichheit qualifiziert, wird die Mitgliederversammlung entscheiden, ob sie die Anzahl der Posten entsprechend erhöht oder eine neue Verhältnis- bzw. bei Stimmengleichheit von nur zwei Kandidaten eine Stichwahl für den verbleibenden Posten ansetzt.

(5.4) Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung als verfügbare Posten, wird über die Liste analog Punkt 3 als Ganzes abgestimmt.

Diese Geschäftsordnung vom 13.06.2002 wurde heute, am 15.06.2002, durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen. Sie gilt ab sofort und ersetzt eventuell vorhandene vorhergehende Geschäftsordnungen vollständig. Unmittelbar nach Verabschiedung der Geschäftsordnung wurde der alte Vorstand entlastet und der neue gewählt. Der neue Geschäftsführende Vorstand bestätigt diese Geschäftsordnung mit seiner Unterschrift.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

---

<sup>4</sup> Mehrere Funktionen oder Posten können mit einem Stimmzettel in einem Wahldurchgang vergeben werden.

<sup>5</sup> Listenwahl: Alle Kandidaten sind in einer Liste zur Wahl aufgestellt.